

Diverse Änderungen des Gesetzes über die Volksschulbildung

Entwurf

LUZERN



Zusammenfassung

Das Eintrittsalter in den (obligatorischen) Kindergarten soll um drei Monate verschoben werden. Dies ist das Anliegen einer Motion, welche vom Kantonsrat erheblich erklärt wurde. Um dieses Anliegen umzusetzen, ist eine Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung nötig. Neben dem Schuleintrittsalter werden verschiedene weitere Gesetzesanpassungen wie die Verankerung der frühen Sprachförderung und die Anpassung der Führungsstrukturen in der Volksschule vorgeschlagen.

Im Juni 2013 verlangte der Kantonsrat mit der Motion M 267 von Jakob Lütolf, dass das Alter für den Eintritt in den Kindergarten um drei Monate heraufgesetzt wird. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung soll daher als Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten nicht mehr der 1. November, sondern der 31. Juli festgelegt werden. Das heisst, künftig sind Kinder beim Eintritt in das erste (freiwillige) Kindergartenjahr mindestens 4 Jahre und beim Eintritt in das zweite (obligatorische) Kindergartenjahr mindestens 5 Jahre alt. Wenn sie nach Abschluss der Volksschule in die Berufslehre einsteigen, sind sie mindestens 15 Jahre alt und erfüllen die Bedingungen des Arbeitsgesetzes. Diese Regelung entspricht auch derjenigen in zahlreichen anderen Kantonen.

Gleichzeitig mit den Regelungen des Kindertageeintritts sollen weitere Bestimmungen des Gesetzes angepasst oder neu in dieses aufgenommen werden. Diese betreffen namentlich die Führungsstrukturen der Volksschule und die frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder.

Die erfolgreiche Etablierung der Schulleitungen macht eine Optimierung der Aufgabenteilung zwischen Gemeinderat, Schulpflege und Schulleitung nötig. Die Schulpflege wird in Bildungskommission umbenannt. Diese ist für die inhaltliche Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig. Sie genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte, das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule. Sie wählt die Schulleitung und überprüft deren Tätigkeit. Neu wird die Schulleitung für alle personalrechtlichen Fragen von der Anstellung bis zur Entlassung von Lehrpersonen zuständig sein. Sie verfügt neu auch direkt über die ihr zugewiesenen Betriebsmittel. Die Gemeinden können in ihrer Gemeindeordnung festlegen, dass die Bildungskommission nur noch eine beratende Funktion einnimmt und ihre früheren Führungsaufgaben und Kompetenzen dem Gemeinderat zufallen. In Gemeinden mit einem Einwohnerrat kann dies auch eine parlamentarische Bildungskommission sein.

Kinder, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, sollen verpflichtet werden können, ein Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten ein Angebot zur sprachlichen Frühförderung zu besuchen. Die Gemeinden müssen dafür sorgen, dass den fremdsprachigen Kindern die notwendigen Angebote bis Sommer 2020 zur Verfügung stehen. Die frühe Sprachförderung ist Teil des Konzepts der Frühen Förde-

rung, welches der Kantonsrat 2010 mit dem Postulat P 613 von Christina Reusser verlangt und der Regierungsrat im Juli 2014 beschlossen hat.

Weitere Gesetzesanpassungen betreffen die Verankerung der Schulsozialarbeit im Gesetz, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kostentragung beim ausserkantonalen Schulbesuch sowie beim Besuch von Spezialangeboten, den Kantonsbeitrag für Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender sowie das Unterrichtsverbot für Lehrpersonen, welchen die menschlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule fehlen.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	5
2 Anpassung des Stichtages für den Schuleintritt	5
3 Anpassung der Führungsstrukturen	6
3.1 Ausgangslage	6
3.2 Situation im Kanton Luzern	7
3.3 Entwicklung in anderen Kantonen	8
3.4 Vorschlag einer neuen Regelung	8
3.4.1 Modell 1: Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	9
3.4.2 Modell 2: Beratende Bildungskommission	9
3.5 Konsequenzen	10
4 Frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder	10
5 Weitere Anpassungen	13
5.1 Streichung des Begriffs «Niveau D»	13
5.2 Ergänzung Schulsozialarbeit bei den schulischen Diensten	14
5.3 Unterrichtsverbot	16
5.4 Kostentragung ausserkantonalen Schulbesuch und Besuch von Spezialangeboten	17
5.5 Beiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder	17
5.6 Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten für die Beiträge zur Sonderschulung	18
6 Ergebnis der Vernehmlassung	18
6.1 Vorgeschlagene Revisionspunkte	18
6.2 Das Vernehmlassungsverfahren	19
6.3 Stellungnahme zu den einzelnen Punkten und deren Würdigung	19
6.4 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft – definitive Botschaft	23
7 Kosten	24
8 Finanzierung	25
9 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen	26
9.1 Gesetz über die Volksschulbildung	26
9.2 Änderungen weiterer Erlasse	30
10 Antrag	31
Entwurf	32
Anhang	38

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung.

1 Ausgangslage

Das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG, SRL Nr. 400a) wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrmals angepasst. Die am 6. November 2012 eröffnete und am 18. Juni 2013 erheblich erklärte Motion M 267 von Jakob Lütolf über die Anpassung des Schuleintrittsalters verlangt nun, dass dieses im Gesetz verankert wird. Diese Verpflichtung eröffnet uns die Möglichkeit, weitere aktuelle Anliegen in die Teilrevision aufzunehmen, die aufgrund von verschiedenen Entwicklungen in Gesellschaft und Schule einer Behandlung bedürfen.

2 Anpassung des Stichtages für den Schuleintritt

Mit der erwähnten Motion M 267 von Jakob Lütolf wird die Anpassung des Schuleintrittsalters gefordert. Der § 12 VBG soll angepasst und das Eintrittsalter in das obligatorische Kindergartenjahr um drei Monate heraufgesetzt werden. Somit soll das Stichtatum vom 1. November auf den 31. Juli verschoben werden.

Begründet wurde die Motion damit, dass nach geltendem VBG die jüngsten Kinder 4¾ Jahre alt seien, wenn sie den obligatorischen Kindergarten besuchten. Wenn diejenigen Kinder, die zwischen August und Oktober geboren seien, die Schulzeit ordentlich durchliefen und sie im Anschluss eine Berufslehre begännen, seien sie bei Lehrbeginn noch nicht 15-jährig. Gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) dürften Jugendliche vor dem vollendetem 15. Altersjahr grundsätzlich nicht beschäftigt werden (Art. 30 Abs. 1 ArG). Daher müssten bei der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit Ausnahmegewilligungen beantragt werden. Dazu brauche es eine schriftliche Zustimmung der Eltern sowie eine ärztliche Bescheinigung.

Die neue Bestimmung über den Eintritt in den Kindergarten ist für die Beteiligten einfacher verständlich, da der Stichtag neu vor dem ersten obligatorischen Kindergarten tag liegt. Der 31. Juli ist zudem in vielen anderen Kantonen der Stichtag für den Schuleintritt, sodass mit der Änderung von § 12 VBG über den Schuleintritt auch eine Harmonisierung stattfindet. Die neue Regelung soll auf den 1. August 2016 in Kraft treten, da die Gemeinden auf diesen Zeitpunkt hin auch den Zweijahreskinder-

garten anbieten müssen. Mit dieser Regelung werden die Schulen einmalig etwas entlastet, da die Kinder, die in den Monaten August bis Oktober geboren sind, erst ein Jahr später in den Kindergarten eintreten werden. Neu müssen Kinder, die bis am 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, im Schuljahr, welches am 1. August beginnt, den Kindergarten besuchen.

3 Anpassung der Führungsstrukturen

3.1 Ausgangslage

Im Rahmen des Schulentwicklungsprojekts «Schulen mit Profil», mit welchem die Schulleitungen als wichtige Komponente von teilautonomen Schulen definiert wurden, führten viele Gemeinden bereits Mitte der Neunzigerjahre Schulleitungen ein. Zudem wurden seit 1995 Ausbildungskurse für Schulleitungen angeboten, welche mit einem Zertifikat abgeschlossen wurden. Erst mit dem Inkrafttreten des geltenden VBG am 1. Januar 2000 aber wurde die Schulleitung als Organ der Gemeinde flächendeckend vorgegeben (vgl. § 48 VBG). Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VBG hatten mit Ausnahme einiger kleiner Gemeinden die meisten Schulen jedoch bereits Schulleitungen eingeführt. Diese übernahmen wesentliche Aufgaben der Schulpflegen und der früheren Bezirksinspektorate, insbesondere im Bereich der Organisation, der Personalführung und des Qualitätsmanagements.

In den letzten 15 Jahren haben sich die Schulleitungen erfolgreich etabliert. Wie mehrere Evaluationen zeigten, werden die Schulleitungen heute von allen an der Volksschule beteiligten Partnern sehr gut akzeptiert. Eine zeitgemässe Schulführung wäre ohne die Schulleitungen heute kaum mehr denkbar. Da sich in der Zwischenzeit die Ansprüche und Erwartungen an die Schulleitungen stark vergrössert haben, ist diese Funktion im Rahmen des Projekts «Arbeitsplatz Schule» überprüft worden. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich die Situation der Schulleitungen sehr verschieden entwickelt hat. In den meisten kleineren und mittleren Gemeinden nehmen sie die Aufgaben gemäss § 48 VBG wahr und verfügen über keine oder nur geringe finanzielle Kompetenzen. In grossen Gemeinden nehmen sie praktisch alle Führungsaufgaben in der Volksschule wahr und verfügen über eine umfassende Personal- und Budgetkompetenz. Ebenso zeigte sich, dass viele Schulleitungen heute neben den eigentlichen Führungsaufgaben auch zahlreiche administrative Aufgaben selber bearbeiten müssen, da ihnen keine eigentliche Sekretariatsunterstützung zur Verfügung steht.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG), dem Verband der Schulpflegen und Bildungskommissionen des Kantons Luzern (VSBL), dem Schulleiterinnen- und Schulleiterverband (VSL LU) sowie der Dienststelle Volksschulbildung hat im Schuljahr 2013/14 gestützt auf einen Projektauftrag des Regierungsrates im Rahmen des Projekts «Arbeitsplatz Schule» das Führungsmodell überprüft und Änderungen vorgeschlagen.

3.2 Situation im Kanton Luzern

Das VBG regelt die Schulführung im Kanton Luzern wie folgt: In jeder Gemeinde des Kantons Luzern müssen neben dem Gemeinderat eine Schulpflege und eine Schulleitung bestehen. Dabei liegt die finanzielle Kompetenz beim Gemeinderat, und die Schulpflege führt die Schule strategisch. Die operative Führung erfolgt im Grundsatz durch die Schulleitung (Ausnahme: Personalentscheide; vgl. §§ 44–48 VBG). Gemäss VBG können die Gemeinden Aufgaben der Schulpflege an den Gemeinderat oder die Schulleitung delegieren. Dies hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren sehr vielfältige Modelle mit unterschiedlichen Namen entstanden sind. Die Stellung der Schulleitung ist wesentlich von jener der Schulpflege oder der Bildungskommission abhängig, denn Änderungen der Kompetenzen des einen Organs beeinflussen die Kompetenzen des anderen.

Zurzeit ist die Situation im Kanton Luzern wie folgt:

- Zwei Gemeinden (Luzern, Kriens) verfügen über eine parlamentarische Kommission für Bildungsfragen.
- Sieben Gemeinden verfügen über eine Bildungskommission mit beratender Funktion (z. B. Ebikon, Emmen, Hochdorf). Diese wird in der Regel vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates präsiert.
- Vier Gemeinden verfügen über eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenzen. Diese wird in der Regel nicht vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates präsiert (Inwil, Malters, Schenkon, Schüpfheim).
- Knapp 70 Gemeinden verfügen über eine Schulpflege mit Entscheidungskompetenzen. Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass die Gemeinden ihren Gestaltungsspielraum unterschiedlich nutzen und gewisse Aufgaben an den Gemeinderat oder die Schulleitung delegiert wurden (z. B. Auswahl der Lehrpersonen).

Mehrere Gemeinden überprüfen gegenwärtig ihre Schulführungsstrukturen, und eine Mehrzahl von ihnen beabsichtigt eine Änderung in Richtung einer Kommission mit beratender Funktion. Die Organisation der Schulpflege beziehungsweise der Bildungskommission beeinflusst – wie bereits erwähnt – die Aufgaben und die Kompetenzen der Schulleitung. Dabei kann festgestellt werden, dass die Schulleitung in der Regel über mehr Kompetenzen verfügt, wenn die Schulpflegen nicht mehr gemäss dem traditionellen Modell des VBG eingesetzt sind. So verfügen die Schulleitungen in jenen Gemeinden mit einer beratenden Bildungskommission über die Kompetenz, die Lehrpersonen zu wählen und zu entlassen. Ebenso verfügen sie in der Regel über finanzielle Kompetenzen. Dies ist umgekehrt bei Gemeinden mit Schulpflegen gemäss VBG kaum oder nur eingeschränkt der Fall. Dies bedeutet, dass viele Schulleitungen nicht über die notwendigen Entscheidungskompetenzen zur umfassenden Führung ihrer Schuleinheit verfügen, was zu längeren Verfahren und ungeeigneten Zuständigkeiten führen kann. Deshalb ist eine umfassende Überprüfung des Führungsmodells der Luzerner Volksschulen sinnvoll.

3.3 Entwicklung in anderen Kantonen

Unter dem Einfluss der Neuorganisation der Strukturen und Abläufe im Sinn der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (New Public Management) haben die Schulen wie andere kommunale Betriebe in den vergangenen 20 Jahren mehr Gestaltungsspielraum erhalten. Der operative Handlungsspielraum und die Verantwortung für die Zielerreichung haben sich vergrössert. Trotz sehr ähnlicher Aufgaben der Volksschule sind deren Führungsstrukturen in den Kantonen jedoch nach wie vor sehr unterschiedlich ausgestaltet.

In den Deutschschweizer Kantonen werden im Volksschulbereich unterschiedliche Schulführungsmodelle umgesetzt. Während die operative Führung in der Regel bei der Schulleitung liegt, ist die strategisch-politische Schulführung unterschiedlich organisiert. Es können grundsätzlich vier Modelle unterschieden werden:

- Modell A Die finanzielle Kompetenz liegt beim Gemeinderat. Die Schulpflege führt die Schule strategisch. Operativ wird die Schule von der Schulleitung geführt.
- Modell B Die finanzielle und strategische Führung der Schule liegt bei der Schulpflege. Operativ wird die Schule von der Schulleitung geführt.
- Modell C Die finanzielle und strategische Führung der Schule liegt beim Gemeinderat. Operativ wird die Schule von der Schulleitung geführt. Auf eine Schulpflege wird verzichtet.
- Modell D Die finanzielle und strategische Führung der Schule liegt beim Gemeinderat. Operativ wird die Schule von der Schulleitung geführt. Es besteht eine beratende Kommission ohne Entscheidungskompetenzen, die bei strategischen Fragen beigezogen wird.

Im Kanton Luzern haben die meisten Gemeinden die Volksschule gemäss Modell A organisiert. Einige Gemeinden kennen das Modell D. Der Blick auf die anderen Kantone zeigt, dass die Entwicklung weg von den Modellen A und B hin zu Modell C oder D führt. So hat zum Beispiel der Kanton Solothurn das Modell C bereits umgesetzt. Auch der Kanton Zug führt seine Schulen bereits nach dem Modell D.

3.4 Vorschlag einer neuen Regelung

Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen sollen die Schulleitungen gestärkt werden. Dies bedeutet, dass alle operativen Aufgaben konsequent von der Schulleitung übernommen werden sollen. Die Kompetenzen der Bildungskommission sollen unterschiedlich ausgestaltet werden können. Es werden dafür zwei Modelle vorgeschlagen. Den Gemeinden soll Wahlfreiheit zwischen diesen beiden Modellen gewährt werden. Eine Abweichung von den beiden unten beschriebenen Modellen soll – mit Ausnahme der Gemeinden mit einem Parlament – hingegen nicht mehr zulässig sein, weil dadurch wieder unübersichtliche und für aussenstehende Partner nicht nachvollziehbare Modelle entstehen könnten.

3.4.1 Modell 1: Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

Grundsatz

Dem Gemeinderat steht eine Bildungskommission zur Seite, die über Entscheidungskompetenzen verfügt. Diese wird vom Volk gewählt. Neu sollen aber strategische und operative Aufgaben in der Schulführung klar und vollständig getrennt werden.

Änderungen gegenüber heute

Die Aufgaben des Gemeinderates bleiben im Vergleich zum heutigen System identisch.

Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist für die Ausgestaltung und Organisation des kommunalen Volksschulangebots zuständig. In grösseren Gemeinden teilt sie die bewilligten Betriebsmittel bei Bedarf auf die Schulen auf. Sie erarbeitet die Leistungsaufträge und genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule. Sie wählt die Schulleitung und überprüft ihre Tätigkeit.

Die Schulleitung übernimmt neu die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und des Fachpersonals der Schuldienste und der Tagesstrukturen und trifft alle personalrechtlichen Entscheide. Sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen. Sie verfügt über die von der Bildungskommission zugeteilten Betriebsmittel.

3.4.2 Modell 2: Beratende Bildungskommission

Grundsatz

Der Gemeinderat wählt eine beratende Bildungskommission, die bei strategischen Fragen beratend beigezogen wird. Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren sollen Gemeinden mit einem Parlament auch eine parlamentarische beratende Bildungskommission einsetzen können. Die Schulleitung ist für die gesamte operative Führung der Schule zuständig.

Änderungen gegenüber heute

Die Aufgaben der Schulpflege werden entweder dem Gemeinderat oder der Schulleitung zugeteilt. Der Gemeinderat bestimmt neu das kommunale Volksschulangebot und dessen Ausgestaltung. Er beschliesst den Leistungsauftrag der Schule. Er wählt die Schulleitung und überprüft deren Tätigkeit. Er genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule. Die Bildungskommission steht dem Gemeinderat für strategische Fragen beratend zur Seite. Sie kann zuhanden des Gemeinderates Anträge stellen.

Die Schulleitung übernimmt neu die gesamten operativen Aufgaben der heutigen Schulpflege. Sie wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags der Schule mit und konkretisiert diesen. Sie wählt die Lehrpersonen und das Fachpersonal der schulischen Dienste sowie der Tagesstrukturen und trifft alle personalrechtlichen Entscheide. Sie verfügt über die bewilligten Betriebsmittel. Sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen.

3.5 Konsequenzen

Der Schulleitung werden neue Aufgaben, insbesondere im Personal- und Finanzbereich, zugewiesen. Aus diesem Grund müssen Ressourcen von der Schulpflege an die Schulleitung abgegeben werden. Dies bedeutet konkret eine Überprüfung und Anpassung des Schulleitungspensums. Bei der Festlegung der konkreten Pensenerhöhung ist auch zu berücksichtigen, welches Gemeindeführungsmodell die Gemeinde hat. Bei einem Modell mit einer Schulverwaltung ist nur eine geringe Pensenerhöhung nötig. Bei einem Modell mit einer Geschäftsführung (CEO-Modell), bei dem die Gemeinderäte keine eigentliche Sachbearbeitung mehr übernehmen und die Schulleitung Teil der Geschäftsleitung ist, müssen viele Arbeiten des Gemeinderates neu durch die Schulleitung geleistet werden. Deshalb muss hier deren Penum entsprechend stärker erhöht werden.

Änderungen im Gesetz

Die oben beschriebenen Änderungen setzen insbesondere Änderungen der §§ 44–48 VBG voraus, in denen die Organe der Gemeinden definiert werden. In einzelnen weiteren Paragraphen sollen die Kompetenzen der Schulpflege neu dem Gemeinderat oder der Schulleitung zugeteilt werden, so zum Beispiel in § 35 Absatz 7 VBG, in dem definiert wird, dass die Schulleitung die Lernenden einem Schulhaus oder Kindergarten zuteilt. Die Bezeichnung Schulpflege soll im VBG, im Gemeindegesetz sowie im Personalgesetz generell durch den Begriff «Bildungskommission» ersetzt werden. Zudem muss im Gemeindegesetz festgehalten werden, dass die Stimmberechtigten bestimmen, ob die Bildungskommission Entscheidungskompetenzen gemäss VBG hat oder ob sie ein rein beratendes Gremium sein soll.

4 Frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder

Die frühe Kindheit ist für die Sprachentwicklung von besonderer Bedeutung. Dies bedeutet, dass die Familie für die Sprachentwicklung sehr wichtig ist. Weil nicht alle Kinder durch die Familie ausreichend gefördert werden, bestehen bereits beim Eintritt der Kinder in den Kindergarten grosse Unterschiede in der sprachlichen Kompetenz, welche durch die Schule – wenn überhaupt – nur mit grossem Aufwand korrigiert werden können. Von diesen Defiziten betroffen sind vor allem Lernende aus Familien mit Migrationshintergrund sowie aus sozial benachteiligten, bildungsfernen Familien. Damit diese Kinder beim Schulstart ausreichende sprachliche Fähigkeiten in der Schulsprache mitbringen, benötigen sie eine frühe Sprachförderung. Diese soll wenn möglich noch vor dem Kindergarteneintritt erfolgen, damit der zusätzliche Unterricht in Deutsch als Zweitsprache in der Schuleingangsstufe möglichst effizient gestaltet werden kann. Erfahrungen in Gemeinden des Kantons Luzern und anderer Kantone zeigen, dass eine solche Lösung sehr erfolgreich und vergleichsweise kostengünstig ist und deshalb umfassend realisiert werden sollte. Auch die vorliegenden Evaluationen bestätigen die Wichtigkeit und Wirksamkeit dieser Massnahmen klar.

Aufgrund des von Ihrem Rat erheblich erklärten Postulates P 613 von Christina Reusser vom 16. März 2010 hat die Dienststelle Volksschulbildung in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft ein «Konzept für die Frühe Förderung und Bildung» erarbeitet. Mit diesem Konzept will der Kanton Luzern die Frühe Förderung stärken, sie zum Gegenstand der Diskussion machen und ihre Weiterentwicklung anregen. Unser Rat hat das Konzept am 2. Juli 2014 genehmigt. Das Konzept sieht zehn Handlungsfelder vor:

- Eltern,
- Zugang zu Angeboten der Frühen Förderung,
- Sprachförderung,
- Bewegung und Ernährung,
- Früherkennung von Unterstützungsbedarf,
- Vernetzung und Zusammenarbeit,
- Qualität der Angebote,
- bedarfsgerechter qualitativer Ausbau der Förderangebote,
- Sensibilisierung und Information,
- Grundlagen und Erkenntnisse.

Die Umsetzung von Massnahmen der einzelnen Handlungsfelder soll zeitlich gestaffelt erfolgen. In den nächsten vier Jahren stehen die Hauptfelder «Eltern», «Zugang zu Angeboten der Frühen Förderung», «Sprachförderung», «Bewegung und Ernährung» sowie «Früherkennung von Unterstützungsbedarf» im Zentrum der Umsetzungsarbeiten. Die Vorbereitungsarbeiten sollen im Rahmen der bestehenden Aufträge verschiedener Dienst- und Fachstellen geleistet werden. Für die konkrete Umsetzung sind neben den kantonalen Stellen vor allem auch die Gemeinden und weitere Institutionen (z. B. Kindergärten, Therapiestellen) verantwortlich, da sie den Kontakt zu den betroffenen Familien am einfachsten herstellen können. Verschiedene Aktivitäten in den einzelnen Handlungsfeldern sind im Hinblick auf das Konzept bereits initiiert worden. Im Hinblick auf den schulischen Erfolg der Lernenden und zur Stärkung der Integrationsbemühungen kommt der frühen Sprachförderung eine besondere Bedeutung zu. Eine gute Sprachkompetenz der fremdsprachigen Lernenden erleichtert den Einstieg in den Kindergarten oder in die Basisstufe sowohl sprachlich als auch sozial und kann auch zur Einsparung von Ressourcen beitragen. Die Gemeinden sollen deshalb dazu angehalten werden, dass die fremdsprachigen Kinder die grössten-teils bereits bestehenden Angebote nutzen. Sind keine solchen Angebote vorhanden, werden die Gemeinden sie im Einzelfall organisieren müssen. Die Angebote können unterschiedlich ausgestaltet und organisiert sein:

- Deutschkurse für Eltern und Kind,
- Förderung der sprachlichen Kompetenz im Rahmen von Spielgruppenangeboten,
- Förderung der sprachlichen Kompetenz im Rahmen von Tagesbetreuungsangeboten,
- Förderung der sprachlichen Kompetenz als Angebot der Schule (z. B. im Rahmen des Deutsch-als-Zweitsprache-Unterrichts (DaZ) im Kindergarten oder in der Basisstufe oder als Angebot in einer sozialraumorientierten Schule).

Damit die frühe Sprachförderung von jenen Kindern mit dem grössten Förderbedarf auch wirklich besucht wird, ist es notwendig, diese Verpflichtung gesetzlich zu verankern. Dabei sollen einerseits die Gemeinden dazu verpflichtet werden, bedarfsgerechte Angebote bereitzustellen. In den meisten Gemeinden bestehen bereits solche Angebote. Andererseits sollen die Kinder verpflichtet werden können, ein Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein solches Angebot zu besuchen. Zudem sollen die kantonalen Stellen beauftragt werden, die Gemeinden bei der Umsetzung zu unterstützen. Die Gemeinden haben bis zum Beginn des Schuljahres 2020/21 Zeit, diese Förderangebote einzurichten.

Zurzeit umfasst ein Jahrgang Lernender im Kanton Luzern rund 4000 Kinder. Aktuell sind davon knapp 20 Prozent fremdsprachig, wovon etwa drei Viertel zusätzlichen Deutschunterricht benötigen. Es ist also mit maximal 600 Kindern zu rechnen, die für eine frühe Sprachförderung berücksichtigt werden müssen. Davon besuchen schon heute rund 100 ein solches Angebot. Allerdings ist in den Gemeinden sowohl der Anteil der fremdsprachigen Kinder insgesamt als auch der Anteil derjenigen, die bereits ein Angebot der frühen Sprachförderung besuchen, sehr unterschiedlich.

Obwohl verschiedene Formen der frühen Sprachförderung bestehen und die Gemeinden die Form natürlich selbst bestimmen können, empfehlen wir besonders Spielgruppen-Angebote, da bereits sehr viele Spielgruppen bestehen. Derzeit kann von etwa 150 bereits bestehenden Spielgruppen ausgegangen werden. In den meisten Gemeinden gibt es solche Angebote, die vor allem von Vereinen, Privatpersonen und im Einzelfall auch von Gemeinden geführt werden. Lücken bestehen in etwa zehn kleinen Gemeinden.

Was die Zahl der zu erfassenden Kinder betrifft, so zeigt die Aufstellung nach Gemeinden, dass sehr viele Gemeinden sehr wenige fremdsprachige Kinder pro Jahr haben:

- weniger als 1 Kind pro Jahrgang 22 Gemeinden
- 1 bis 2 Kinder pro Jahrgang 15 Gemeinden
- 2 bis 5 Kinder pro Jahrgang 12 Gemeinden
- 5 bis 10 Kinder 14 Gemeinden
- 10 bis 15 Kinder 8 Gemeinden
- über 15 Kinder 11 Gemeinden

Die Aufstellung zeigt, dass knapp die Hälfte aller Gemeinden fast keine fremdsprachigen Kinder aufweisen, die von der Regelung betroffen wären. Es sind in der Regel auch jene Gemeinden, die über keine Spielgruppen verfügen. Sie könnten einzelne fremdsprachige Kinder aber problemlos in die DaZ-Gruppen des Kindergartens oder der Basisstufe integrieren oder in einer Spielgruppe einer Nachbargemeinde fördern lassen. Was die DaZ-Lektionen betrifft, so gehen wir davon aus, dass bei einer frühen Sprachförderung mittelfristig DaZ-Lektionen im Kindergarten oder in der Basisstufe beziehungsweise in der Primarschulunterstufe eingespart werden könnten, was die Mehrkosten aus der frühen Sprachförderung verringern würde. Zudem ist vorgesehen, dass die Eltern einen Beitrag an die Sprachförderung leisten. Über dessen Höhe sollen die Gemeinden entscheiden können.

Bei der Umsetzung der Massnahme wird es zentral sein, die betroffenen Familien rechtzeitig zu informieren. So wird es Aufgabe der zuständigen Stelle in der Ge-

meinde sein, die Eltern vor dem obligatorischen Kindergarteneintritt über die Angebote der frühen Sprachförderung zu informieren und die Notwendigkeit einer Teilnahme an einem Angebot der Sprachförderung für Kinder abzuklären. Die zuständigen Stellen der Gemeinden sollen dabei von der Dienststelle Volksschulbildung mit geeigneten Dokumenten unterstützt werden.

Schon heute werden verschiedene Angebote zur frühen Sprachförderung vom Kanton unterstützt. Mit Mitteln der Integrationsförderung unterstützt die Fachstelle Gesellschaftsfragen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft die Weiterbildung von Spielgruppenleiterinnen zu Themen der Integration finanziell. Ebenso werden Projekte unterstützt, die zum Ziel haben, Eltern mit Migrationshintergrund mittels Schlüsselpersonen über die Angebote für Kinder im Vorschulbereich zu informieren oder die Zusammenarbeit mit Eltern zu stärken. Diese Anstrengungen sollen noch besser koordiniert und verstärkt werden.

5 Weitere Anpassungen

5.1 Streichung des Begriffs «Niveau D»

Bis zum Erlass der totalrevidierten Verordnung über die Förderangebote der Volksschule am 12. April 2011 (SRL Nr. 406) gab es neben der Integrativen Förderung auch die Förderung in Kleinklassen. Sekundarschulen mit dem getrennten Modell fassten Lernende mit individuellen Lernzielen in einer Kleinklasse «Niveau D» zusammen. Lehrplanmässig war das Niveau D somit nie ein eigenständig definiertes «Niveau», sondern schon immer Teil der Förderangebote. Mit der flächendeckenden Einführung der Integrativen Förderung wurden die Kleinklassen sowohl in der Primarschule als auch in der Sekundarschule aufgehoben. Das Niveau D der Sekundarschule ist ein Förderangebot, das in der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule geregelt wird. Für die Aufhebung der Kleinklassen in der Sekundarschule galt eine Übergangsfrist bis zum Schuljahr 2013/14. Nach Ablauf dieser Frist kann nun auf die spezielle Erwähnung der Lernenden mit individuellen Lernzielen («Niveau D») in der Sekundarschule in der Übersichtsdarstellung der Volksschule in § 6 VBG verzichtet werden.

Übersicht über die Gliederung der Volksschule

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I
Kindergarten 2 Jahre (1 Jahr obligatorischer Besuch)	Primarschule (obligatorischer Besuch)	Sekundarschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung) Niveau A Niveau B Niveau C
Sonderschulung (nach Bedarf)		
Förderangebote (nach Bedarf)		
schulische Dienste (nach Bedarf)		
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (nach Bedarf)		
2	1	0
	1	2
	3	4
	5	6
	7	8
		9
Jahre		

Die Lernenden mit individuellen Lernzielen («Niveau D») sind wie in der Primarschule in der Zeile «Förderangebote» mitenthaltend und werden in «Niveau C»-Klassen integrativ gefördert. Wie bisher gibt das Zeugnis darüber Auskunft, welche Noten in welchem Niveau pro Fach erreicht wurden beziehungsweise in welchen Fächern individuelle Lernziele vereinbart wurden.

5.2 Ergänzung Schulsozialarbeit bei den schulischen Diensten

Zu Beginn des letzten Jahrzehnts führten erste Schulen im Kanton Luzern die Schulsozialarbeit ein. Dieser schulische Dienst unterstützt die Schulen bei der Früherkennung, Früherfassung und Frühbeurteilung von sozialen Problemen, welche die schulische Integration und Förderung von Kindern und Jugendlichen gefährden oder den Unterricht oder das Schulklima belasten. Zudem unterstützt die Schulsozialarbeit die Schulen bei der Beratungs- und Präventionsarbeit in verschiedenen Bereichen.

Die Schulsozialarbeit zeichnet sich durch folgende besonderen Merkmale aus:

- Sie ist räumlich in die Schulen integriert.
- Sie ist nahe bei den Kindern und Jugendlichen und verfügt über informelle Ansprechkanäle.
- Sie ist vernetzt mit anderen sozialen Institutionen und kann dadurch bestimmte Themen kompetent und rasch in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen bearbeiten.

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Lehrpersonen und die Schulleitungen in ihrem Erziehungsauftrag. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen rasch und unbürokratisch. Ebenso steht sie bei Problemen den Erziehungsberechtigten beratend zur Verfügung.

Die Einführung der Schulsozialarbeit an den Volksschulen des Kantons Luzern stellt eine Reaktion auf die veränderte soziale Situation der Lernenden und die zunehmende Belastung der Schulleitungen und der Lehrpersonen dar. Politisch wurde deren Einführung in den letzten Jahren bereits mehrmals diskutiert und zugesichert:

- im Planungsbericht für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Schulen und Lehrpersonen (Renaissance des Lehrberufs) vom 23. November 2004 (Kenntnisnahme durch den Grossen Rat am 7. März 2005),
- im Planungsbericht über die Schulentwicklung nach 2005 an den Volksschulen des Kantons Luzern (B 52) vom 30. April 2004 (Kenntnisnahme in zustimmendem Sinn durch den Grossen Rat am 13. September 2004),
- im Bericht zum Projekt «Arbeitsplatz Schule» vom 19. Mai 2011.

Am 11. Dezember 2007 hat der Regierungsrat in der Verordnung über die Schuldienste vom 21. Dezember 1999 (SRL Nr. 408) die Einführung der Schulsozialarbeit an den Sekundarschulen verbindlich festgelegt. Seit dem Schuljahr 2012/13 verfügen alle Sekundarschulen über dieses Angebot. Dafür stehen knapp 20 Vollzeitstellen zur Verfügung. Die Praxis hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Schulsozialarbeit auch in der Primarschule zu verankern. So stellen über 60 Gemeinden das Angebot der Schulsozialarbeit bereits heute auch für Lernende des Kindergartens und der Primarschule zur Verfügung. Dies geschieht entweder über eigene Anstellungen oder mit gemeinsamen Lösungen mehrerer Gemeinden. Jedes Jahr kommen weitere Gemeinden dazu, sodass heute nur noch etwa 15 kleinere Gemeinden nicht über dieses Unterstützungsangebot verfügen. Allerdings entsprechen die Pensen der Schulsozialarbeit noch nicht überall den Vorgaben der Verordnung über die Schuldienste. Gemäss Angaben der Gemeinden bestehen im laufenden Schuljahr für den Kindergarten und die Primarschule insgesamt etwa 25 Vollzeitpensen.

Der Kanton Luzern unterstützt jede Vollzeitstelle in der Schulsozialarbeit mit einem Beitrag von 40000 Franken. Dies entspricht etwa 25 Prozent der jeweiligen Betriebskosten. Wenn die Kosten für die Schulsozialarbeit in den Betriebskosten der Schulen vollständig enthalten sind, entfällt der zusätzliche Beitrag, da diese dann über die regulären Pro-Kopf-Beiträge an die entsprechenden Stufen abgegolten werden. Bei der Sekundarschule wird dies 2017 der Fall sein, bei der Primarschule 2022. Zur Unterstützung der Arbeit der Schulsozialarbeitenden führt die Dienststelle Volksschulbildung regelmässig Konferenzen durch und bietet Weiterbildungen an. Ebenso unterstützt sie die Schulbehörden und Schulleitungen bei der Einführung dieses Angebots.

Da bisher nur eine verordnungsrechtliche Grundlage für die Schulsozialarbeit besteht, welche für die langfristige Ausrichtung der Kantonsbeiträge nicht genügt, soll nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Schulsozialarbeit soll neu explizit als Angebot der schulischen Dienste aufgeführt werden (vgl. § 9 Entwurf VBG). Damit soll sichergestellt werden, dass das Angebot allen Lernenden zur Verfügung steht und dass die Ausrichtung der Kantonsbeiträge über die ordentlichen Betriebskostenbeiträge stattfinden kann. Die Gemeinden haben bis 1. August 2020 Zeit, die gesetzliche Vorgabe umzusetzen.

5.3 Unterrichtsverbot

Verstösst eine Lehrperson gegen elementare Berufspflichten oder macht sie sich strafbar durch Taten, die mit der Ausübung der Lehrtätigkeit nicht vereinbar sind, ist nebst der Entlassung auch zu prüfen, ob die Lehrperson überhaupt noch im Kanton Luzern unterrichten darf. Schon im früheren Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 konnte der Regierungsrat Lehrpersonen die sogenannte Wahlfähigkeit entziehen. Mit der Abschaffung des Beamtenstatus der Lehrpersonen war die Wahlfähigkeit keine Voraussetzung für eine Anstellung mehr. Im VBG wurde deshalb mit § 23 Absatz 3 die Bestimmung aufgenommen, dass Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste über die menschlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung verfügen müssen, welche sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule befähigen. Analoge Bestimmungen befinden sich für die Gymnasiallehrpersonen im Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 (GymbG; SRL Nr. 501) und für die Lehrpersonen der Berufs- und Weiterbildung im Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 (BWG; SRL Nr. 430). Entsprechend kann daraus abgeleitet werden, dass Personen, denen diese Eigenschaften fehlen, nicht als Lehrpersonen beschäftigt werden dürfen. Dies gilt sowohl für Lehrpersonen der Volksschule, der Gymnasialbildung und der Berufs- und Weiterbildung als auch für Fachpersonen der schulischen Dienste sowie für Lehrpersonen an den Musikschulen.

Da nicht nur Lehrpersonen mit Diplomen des Kantons Luzern im Kanton unterrichten, ist es unserem Rat nicht erlaubt, diesen ein gültig ausgestelltes Lehrdiplom einer ausserkantonalen Lehrerbildungsinstitution zu entziehen. Deshalb wurde für den Bereich der Volksschulbildung das Verbot der Unterrichtstätigkeit in die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (Volksschulbildungsverordnung, VBV; SRL Nr. 405) aufgenommen, ohne dass ein Entzug eines Diploms nötig ist (vgl. § 23 VBV). In der Gymnasialbildung sowie in der Berufs- und Weiterbildung ist das Verbot der Unterrichtstätigkeit von Lehrpersonen bisher analog der VBV angewendet worden.

Jeder Kanton kennt das Verbot der Unterrichtstätigkeit. Seit 2008 besteht in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993/16. Juni 2005 (SRL Nr. 401m) die rechtliche Grundlage für eine von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geführte Liste, in welche die EDK die Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung in einem Kanton entzogen wurde, aufnimmt. Auskünfte erhalten nur kantonale oder kommunale Anstellungsbehörden, welche schriftlich in Bezug auf eine bestimmte Person anfragen und ein berechtigtes Interesse haben. Die Gründe für den Entzug können strafrechtliche Tatbestände, aber auch andere Gründe, wie zum Beispiel eine Suchterkrankung, sein. Die Erziehungs- und Bildungs- und Kulturdepartemente in den Kantonen sind verpflichtet, der EDK den rechtskräftigen Entzug der Unterrichtsberechtigung zu melden.

Da die notwendigen Eigenschaften der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste in den massgebenden Gesetzen aufgeführt sind (vgl. § 23 VBG, § 15 GymbG, § 19 BWG), ist das einschneidende Verbot der Unterrichtstätigkeit

wegen Nichtvorhandensein dieser Voraussetzungen ebenfalls auf Gesetzesstufe zu verankern (vgl. Entwürfe § 28a VBG, § 24a BWG, § 20a GymBG).

Für Lehrpersonen an den Musikschulen besteht bisher keine Rechtsgrundlage für ein Verbot der Unterrichtstätigkeit. Da diese Lehrpersonen gleich wie die übrigen Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste über die menschlichen Eigenschaften verfügen müssen, welche sie zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages befähigen, ist § 56 VBG mit einer entsprechenden Bestimmung sowie mit dem Verbot der Unterrichtstätigkeit zu ergänzen.

5.4 Kostentragung ausserkantonaler Schulbesuch und Besuch von Spezialangeboten

Die Kosten des kommunalen Volksschulangebotes tragen gemäss § 59 VBG die Gemeinden. Der Kanton richtet einen Pro-Kopf-Beitrag an diese Kosten aus (§ 62 Abs. 2 VBG). Zum kommunalen Volksschulangebot gemäss § 30 Absatz 2 VBG, welches die Lernenden unentgeltlich besuchen können, gehören auch ausserkantonale Angebote, wenn diese in einem Schulabkommen enthalten sind und der Kanton Luzern dem Abkommen und den konkreten Angeboten zugestimmt hat, sowie innerkantonale Spezialangebote. In der Regel besuchen vor allem Lernende in Grenzregionen die Schule in einem anderen Kanton. Im Einzelfall handelt es sich aber auch um Lernende in speziellen Klassen, vor allem im Rahmen der Sportförderung. Es bestehen aber auch besondere Angebote für Lernende, welche wegen Verhaltensauffälligkeiten für eine gewisse Zeit eine besondere Klasse besuchen müssen (Timeout-Klasse) oder die aufgrund einer speziellen Begabung eine besondere Förderung erhalten sollen. Derzeit sind dies nur wenige Lernende, doch kann ihre Zahl zunehmen. Umgekehrt besuchen auch ausserkantonale Lernende Angebote im Kanton Luzern, speziell die Sportschule in Kriens. Da die Kostentragung bei diesen Angeboten im Gesetz bisher nicht explizit geregelt ist, soll einerseits klar festgehalten werden, dass nur unser Rat über neue Angebote bestimmen darf und die Dienststelle Volksschulbildung mit der Ausarbeitung entsprechender Leistungsvereinbarungen beauftragen kann und dass die Kostenübernahme analog der regulären Finanzierung der Volksschule abläuft. Entsprechend soll diese Regelung in § 59 aufgenommen werden. Die Zuständigkeiten des Regierungsrates sowie der zuständigen Dienststelle werden in § 37 und § 39 entsprechend konkretisiert.

5.5 Beiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder

Gemäss § 62 Absatz 2 VBG richtet der Kanton für die fremdsprachigen Lernenden einen Pro-Kopf-Beitrag zusätzlich zu den Beiträgen an die Lernenden aus. Diesen Beitrag erhält jede Gemeinde. Im Schuljahr 2014/15 betrug der Beitrag 685 Franken (Budget 2015). Seit dem Schuljahr 2007/08 erhalten jene Schulen mit einem besonders

hohen Anteil fremdsprachiger Lernender einen zusätzlichen Beitrag zur Abgeltung der ausserordentlichen Kosten (z. B. Dolmetscherkosten, zusätzliche Förderangebote). Dieser bemisst sich nach der Grösse der Schule, und zwar wie folgt:

- kleine Schuleinheiten (weniger als 100 Lernende) 20 000 Franken
- mittlere Schuleinheiten (100 bis 250 Lernende) 35 000 Franken
- grosse Schuleinheiten (mehr als 250 Lernende) 50 000 Franken

Im Schuljahr 2014/15 haben 15 Schuleinheiten in vier Gemeinden mit einem Anteil fremdsprachiger Lernender von mehr als 35 Prozent einen zusätzlichen Beitrag erhalten. Von kantonaler Seite sind dafür 630 000 Franken ausbezahlt worden. Die Schulen sollen diesen zusätzlichen Beitrag zweckgebunden für die Sprachförderung und die Unterstützung der Lernenden und der Erziehungsberechtigten einsetzen. Dies kann mit eigentlichen Lektionen oder über Projekte geschehen.

Diese Finanzierungsregelung hat sich in den letzten acht Jahren sehr bewährt. Aus diesem Grund soll sie nun definitiv eingeführt werden. Dazu ist eine gesetzliche Verankerung notwendig (vgl. Entwurf § 62 Abs. 2^{bis}).

5.6 Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten für die Beiträge zur Sonderschulung

Kanton und Gemeinden finanzieren die Sonderschulung je zur Hälfte. Die Beiträge an die Sonderschulen werden gemäss § 62 Absatz 3 VBG pro Schultag ausgerichtet. In der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002/14. September 2007 (IVSE; SRL Nr. 896) werden die Beiträge aber pro Kalendertag berechnet und ausbezahlt. Dies führt dazu, dass für Lernende aus dem Kanton Luzern, welche in einer ausserkantonalen Institution gefördert werden, immer eine Umrechnung erfolgen muss. Umgekehrt müssen Luzerner Institutionen, welche ausserkantonale Lernende betreuen, die Umrechnung von Schul- in Kalendertage vornehmen, da die anderen Kantone die Rechnung in Kalendertagen verlangen. Damit diese administrativen Zusatzarbeiten in Zukunft vermieden werden können, wird vorgeschlagen, im VBG die Ausrichtung der Beiträge ebenfalls pro Kalendertag festzulegen. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Kosten.

6 Ergebnis der Vernehmlassung

6.1 Vorgeschlagene Revisionspunkte

Die vorgeschlagenen Anpassungen im VBG haben wir in den Kapiteln 2 bis 5 dieser Botschaft ausführlich dargestellt. Wir verweisen deshalb auf diese Kapitel.

6.2 Das Vernehmlassungsverfahren

Das Bildungs- und Kulturdepartement hat den Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung am 27. März 2015 in unserem Auftrag in eine breite Vernehmlassung gegeben. Zur Vernehmlassung wurden neben den Parteien, den Verbänden im Volksschulbereich und den Departementen auch alle Gemeinden und Schulpflegen schriftlich eingeladen. Daneben wurden auch verschiedene Interessengruppen direkt angeschrieben. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen endete am 30. Juni 2015. Es gingen 173 Stellungnahmen beim Bildungs- und Kulturdepartement ein. Diese stammen von folgenden Absendern:

- 8 Kantonalparteien (CVP, FDP, Jungfreisinnige, SVP, SP, Grüne, Junge Grüne, Grünliberale),
- 62 Gemeinden,
- 65 Schulpflegen,
- 4 Träger des Schulentwicklungsprojekts «Schulen mit Zukunft» (VLG, LLV, VSL LU, VSBL),
- 7 Departemente (3), kantonale Dienststellen (3) und kantonale Gremien (1),
- 11 Verbände und Interessengemeinschaften,
- 2 Landeskirchen (Synodalarat der röm.-kath. Landeskirche und Reformierte Kirche Kanton Luzern),
- 14 Einzelmeinungen (davon 5 Schulleitungen).

6.3 Stellungnahme zu den einzelnen Punkten und deren Würdigung

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüsst die folgenden Punkte der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung mit über 80 Prozent:

- Anpassung des Stichtags für den Schuleintritt (Kindergarten/Basisstufe),
 - Anpassung der Übersicht über die Gliederung der Volksschule,
 - Ergänzung Schulsozialarbeit bei den schulischen Diensten,
 - Verbot Unterrichtstätigkeit,
 - Kostentragung ausserkantonalen Schulbesuch und Besuch von Spezialangeboten,
 - Beiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder,
 - Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten für die Beiträge zur Sonderschulung.
- Am meisten gaben die frühe Sprachförderung für fremdsprachige Lernende und die Anpassung der Führungsstrukturen zu Diskussionen Anlass. Beide Vorschläge wurden insgesamt aber doch deutlich positiv beurteilt.

Der Vorverschiebung des Stichtags für den Schuleintritt vom 1. November auf den 1. August haben mit Ausnahme der SVP alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zugestimmt. Die SVP verlangte, das Alter für den Schuleintritt sei gleichzeitig um ein Jahr zu erhöhen.

Die Frage der Anpassung der Führungsstrukturen konnte mit Ja, Nein und Teilweise beantwortet werden. Sie wurde unterschiedlich beurteilt. Insgesamt wurde sie befürwortet. Die vorgeschlagene Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Gemeinderat, Bildungskommission und Schulleitung wurde von einigen Vernehmlassern jedoch nur teilweise bejaht. Am wenigsten einverstanden mit der Aufgaben- und Kompetenzaufteilung waren die Schulpflegen/Bildungskommissionen und der Verband der Schulpflegen und Bildungskommissionen (VSBL). Grossmehrheitlich einverstanden zeigten sie sich damit, dass die Gemeinden zwingend eine Bildungskommission vorzusehen haben (88,7% Ja bei Schulpflegen und Bildungskommissionen; VSBL Ja). Verschiedene Nein-Stimmende verlangten, dass der Begriff Schulpflege beibehalten werde oder dass den Gemeinden freigestellt werde, anstelle einer beratenden Bildungskommission gar keine einzusetzen. Grosse Gemeinden wie die Stadt Luzern, Emmen und Kriens sowie der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) verlangten, in Gemeinden mit einem Parlament müsse auch eine parlamentarische Bildungskommission möglich sein. Wir haben das Gesetz aufgrund dieser Rückmeldungen in diesem Punkt ergänzt. Insbesondere der VSBL, der Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband (LLV) sowie einige Schulpflegen und Bildungskommissionen schlugen vor, die Schulpflege beziehungsweise die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz in Schulrat umzubenennen. Viele bekräftigten, die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz sei vom Volk zu wählen, diejenige mit beratender Funktion – wie unser Entwurf vorschlägt – vom Gemeinderat. Ein grosser Teil der Schulpflegen und Bildungskommissionen sowie der VSBL verlangten, die bisherige Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen sei bis auf wenige Ausnahmen beizubehalten, da sie sich bewährt habe. Die neue Regelung verursache höhere Kosten sowie eine Mehrbelastung des Gemeinderates und der Schulleitung. Zudem gehe damit Wissen und Qualität verloren. Der VLG und die grosse Mehrheit der Gemeinden sowie der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschulen des Kantons Luzern (VSL LU) stimmten der vorgeschlagenen Führungsstruktur zu. Auch die meisten politischen Parteien äusserten sich positiv zur vorgeschlagenen Anpassung. Mit den Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen waren jedoch nur drei Parteien vollständig einverstanden (SP, Grünliberale und Jungfreisinnige), die andern fünf waren bloss teilweise einverstanden. Diese zeigten sich insbesondere mit der Wahl der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste nicht einverstanden. Die einen vertraten die Meinung, diese sollten weiterhin von der Schulpflege beziehungsweise der Bildungskommission und nicht ausschliesslich durch die Schulleitung gewählt werden (CVP, FDP, SVP). Die andern waren der Meinung, die Fachpersonen der schulischen Dienste sollten nicht zwingend von der Schulleitung, sondern von derjenigen Stelle gewählt werden, die auch die Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter wählt, beispielsweise die Sozialdirektion (Grüne, Junge Grüne). Diese Meinung vertraten auch einzelne Gemeinden und Schulpflegen beziehungsweise Bildungskommissionen sowie der LLV.

Bei der frühen Sprachförderung für fremdsprachige Kinder fielen die Stellungen unterschiedlich aus. Der VSBL, der LLV und der VSL LU sprachen sich für die bedarfsgerechte Umsetzung der frühen Sprachförderung aus, ebenso die Schulpflegen mit 69,2 Prozent, die Departemente, kantonalen Stellen und Gremien, die

Verbände und Interessengemeinschaften sowie die Landeskirchen mit 100 Prozent. Die Parteien stimmten je zur Hälfte dagegen (CVP, FDP, Jungfreisinnige, SVP teilweise) und dafür (SP, Grüne, Junge Grüne, Grünliberale). Bei den Einzelmeinungen stimmten 76,9 Prozent dafür. Die Befürworterinnen und Befürworter begrüßten diese bedarfsgerechte Umsetzung in den Gemeinden, da sie sich durch eine frühe Sprachförderung für die Kinder eine schnellere Integration und einen einfacheren Einstieg in die Schule versprochen. Zudem rechnen sie damit, dass dadurch in Kindergarten und Primarschule weniger Lektionen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache nötig seien. Es komme daher nicht zu Mehrkosten, sondern langfristig könnten sogar Kosten eingespart werden. Die Gemeinden stimmten hingegen mit 73,1 Prozent gegen eine Verpflichtung, bedarfsgerechte Angebote einrichten zu müssen. Auch der VLG sprach sich dagegen aus. Als Hauptargumente nannten sie: die ungelöste Kostenfrage, die angespannte Finanzlage der Gemeinden, den immer noch nicht angepassten Kostenteiler in der Volksschulbildung (75% Gemeinden, 25% Kanton anstelle von je 50%) sowie die Übernahme einer neuen Staatsaufgabe. Mit dem Angebot des zweijährigen Kindergartens sei die frühe Sprachförderung bereits gewährleistet. Allerdings befürworteten verschiedene grosse und mittlere der oben erwähnten Gemeinden die vorgeschlagene Lösung vollumfänglich oder teilweise. Die Frage, ob von den Eltern angemessene finanzielle Beiträge verlangt werden sollen, wurde sehr unterschiedlich beurteilt – insgesamt jedoch mit 64 Prozent bejaht. Sechs der acht Parteien verneinten die Frage (75%). SVP und Grünliberale bejahten sie. Die SVP erklärte sich einverstanden damit, dass die Kinder verpflichtet werden können, ein Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen, wenn dies auf Kosten der Eltern geschehe. Die Gemeinden stimmten je zur Hälfte dafür und dagegen. Die einen stimmten dagegen, weil sie gegen die Aufnahme eines derartigen Angebots in das Volksschulbildungsgesetz waren, die andern befürworteten dessen Verankerung im Volksschulbildungsgesetz zwar, argumentierten jedoch, wenn das Angebot für die Kinder obligatorisch sei, müsse es für sie auch kostenlos sein. Die Übergangsfrist bis zum 1. August 2018 befanden einige Gemeinden als zu kurz, um die Angebote zur frühen Sprachförderung zu realisieren. Vereinzelt wurde aber auch geäußert, es brauche eine kürzere Übergangsfrist. Weil die Gemeinden genügend Zeit haben sollen, um bedarfsgerechte Angebote einzurichten, haben wir die Übergangsfrist gegenüber der Vernehmlassungsfassung um zwei Jahre verlängert, halten im Übrigen aber an der vorgeschlagenen Regelung der frühen Sprachförderung fest.

Die vorgeschlagene Gliederung der Volksschule (Streichung des Niveaus D) haben alle Gruppen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer grossmehrheitlich mit 71,4 bis 100 Prozent bejaht. Die vier Träger des Projekts «Schulen mit Zukunft» waren je zur Hälfte dafür (VLG und VSL LU) und dagegen (VSBL und LLV). Die beiden Verbände, die sich gegen die Streichung aussprachen, sind grundsätzlich für die Integrative Förderung, doch möchten sie die Erfahrungen damit vorerst abwarten.

Mit der Verankerung der Schulsozialarbeit im Volksschulbildungsgesetz und der Übergangsfrist für deren Realisierung bis zum 1. August 2018 waren die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer grossmehrheitlich einverstanden. Bei den Parteien stimmten die CVP, die FDP und die SVP dagegen – die CVP, weil sie die

organisatorische Eingliederung den Gemeinden überlassen will. Die FDP war der Meinung, die Schulsozialarbeit sei kein Therapieangebot und gehöre daher nicht zu den Schuldiensten. Die SVP äusserte sich ablehnend, weil sie gegen die flächendeckende Einführung der Schulsozialarbeit ist.

Den folgenden Punkten der Vernehmlassungsvorlage wurde mit über 90 Prozent zugestimmt:

- Verbot der Unterrichtstätigkeit,
 - Kostentragung ausserkantonaler Schulbesuch und Besuch von Spezialangeboten,
 - Beiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder,
 - Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten für die Beiträge zur Sonderschulung.
- Leicht tiefer fiel die Prozentzahl in diesen Fragen bei den politischen Parteien aus. Beim Unterrichtsverbot monierten die meisten Parteien, die Formulierung «menschliche Eigenschaften» sei klar zu umschreiben. Die SVP stimmte aus diesem Grund überall Nein, die andern Parteien befürworteten den Vorschlag im Grundsatz. Auch der LLV stimmte in dieser Frage mit Nein, da die Kriterien unklar seien. Der VSL LU war dagegen, weil der Ermessensspielraum zu gross sei. Ausserdem sei zu klären, wie die Bestimmung auf weitere Angestellte an den Schulen, wie «Senioren und Seniorinnen im Klassenzimmer», Zivildienstleistende und Mitarbeitende in Betreuungsangeboten, anzuwenden sei.

Verbote sind gravierende Eingriffe in die persönliche Freiheit. Vor diesem Hintergrund können solche nur ausgesprochen werden, wenn nicht eine andere, mildere Massnahme möglich ist (Verhältnismässigkeitsgebot). Nur wenn Eigenschaften nicht gegeben sind, die für die Berufsausübung absolut zentral sind, kommt ein Verbot in Betracht. Weil das Verhältnismässigkeitsgebot dafür sorgt, dass Verbote nur unter restriktiven Voraussetzungen ausgesprochen werden können, führte die heutige Regelung auf Verordnungsstufe in der Praxis bisher nicht zu Schwierigkeiten. Im Gegenzug liess sie genügend Spielraum offen, um auf gesellschaftliche Veränderungen adäquat zu reagieren. Wir bleiben deshalb bei der vorgeschlagenen Formulierung.

Bei den drei Fragen zur Kostenregelung fiel die Zustimmung der politischen Parteien insgesamt tiefer aus als 90 Prozent, weil die SVP als eine von acht Parteien jeweils mit Nein stimmte. Sie begründete ihr Nein damit, dass die Finanzierung der Kantonsbeiträge bereits geregelt sei und sie an der geltenden Fassung des Gesetzes festhalte. Wenn etwas geändert werden solle, dann sei dies die Erhöhung der Kantonsbeiträge auf 50 Prozent. Die übrigen Gruppen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beantworteten diese Fragen mit 90 bis 100 Prozent Ja-Stimmen.

6.4 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft – definitive Botschaft

Abgesehen von Ergänzungen und redaktionellen Bereinigungen unterscheidet sich unser Gesetzesentwurf inhaltlich in den folgenden Punkten von jenem in der Vernehmlassungsbotschaft:

	Vernehmlassungsentwurf	Botschaftsentwurf
§ 44 Abs. 2 Organisation		Ergänzung der Möglichkeit, eine parlamentarische Bildungskommission einzusetzen zu können
§ 55 Abs. 1 Frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder	Die Gemeinden bieten bedarfsgerechte Angebote der frühen Sprachförderung für fremdsprachige Kinder an.	Die Gemeinden sorgen dafür, dass bedarfsgerecht Angebote der frühen Sprachförderung für fremdsprachige Kinder genutzt werden können.
§ 67b Übergangsbestimmungen	Realisierung Angebote zur frühen Sprachförderung durch die Gemeinden bis 1. August 2018	Realisierung Angebote zur frühen Sprachförderung durch die Gemeinden bis 1. August 2020

7 Kosten

Da zahlreiche (v. a. grössere) Gemeinden die finanzrelevanten Änderungen bereits umgesetzt haben, haben die geplanten Gesetzesänderungen nicht für jede Gemeinde finanzielle Auswirkungen. Im Einzelnen haben die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen gegenüber der heutigen Praxis für den Kanton und für die Gemeinden, welche die Änderungen noch nicht vorgenommen haben, insgesamt folgende finanzielle Folgen:

<i>Anpassung Schuleintritt</i>	keine Kostenfolgen
<i>Neuorganisation der Führungsstrukturen</i>	Hier ergeben sich keine allgemeinen Kostenfolgen, da verschiedene, vor allem grosse Gemeinden schon über Führungsstrukturen gemäss Vorschlag verfügen und die Schulleitungen bereits über grössere Zeitgefässe verfügen als in der kantonalen Verordnung vorgegeben. In einigen Gemeinden verursacht das neue Führungsmodell Mehrkosten, weil die Pensen der Schulleitungen für die zusätzlich von der Schulpflege zu übernehmenden Aufgaben erhöht werden müssen. Umgekehrt können in verschiedenen Gemeinden die Kosten für die Schulpflegen reduziert werden, da diese weniger Aufgaben haben werden. Geschätzte maximale Kosten für die Gemeinden: 450 000 Franken. Geschätzte maximale Kosten für den Kanton: 150 000 Franken. (Da die Gemeinden ihre Führungsstrukturen laufend anpassen, sind die aufgeführten Kosten, die auf einer Umfrage von 2013 basieren, aktuell eher kleiner.)
<i>Sprachliche Frühförderung für fremdsprachige Kinder</i>	geschätzte unmittelbare Mehrkosten für die Gemeinden: 200 000 Franken für den Kanton: 100 000 Franken (mögliche Einsparungen bei DaZ-Lektionen sowie die Elternbeiträge nicht berücksichtigt, da sie von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein können).
<i>Streichung Niveau D in Systematik</i>	keine Kostenfolgen
<i>Verankerung der Schulsozialarbeit</i>	Zusätzlicher Bedarf für den Kindergarten und die Primarschule zirka 4 Vollzeitstellen, dies entspricht Kosten von 500 000 Franken, das heisst für die Gemeinden 375 000 Franken und für den Kanton 125 000 Franken (mögliche Einsparungen bei Therapien und individuellen Klassenunterstützungen nicht berücksichtigt).

<i>Unterrichtsverbot</i>	keine Kostenfolgen
<i>Kostentragung für ausserkantonalen Schulbesuch bzw. Besuch von Spezialangeboten</i>	keine Kostenfolgen
<i>Beiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Kinder</i>	keine Kostenfolgen

8 Finanzierung

Wie in Kapitel 7 dargestellt, führen drei Gesetzesanpassungen insgesamt zu Mehrkosten. In erster Linie handelt es sich dabei um Betriebskosten, da nur für die zusätzlichen Stellen der Schulsozialarbeit Räume benötigt werden. Die Verteilung dieser zusätzlichen Betriebskosten im Gesamtumfang von rund 1 Million Franken pro Jahr auf die einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich, da verschiedene, vor allem grössere Gemeinden die Anpassungen bereits ganz oder teilweise umgesetzt haben. Weiter ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Gemeinden in den drei Bereichen mit Kostenwachstum gemäss Kapitel 7 auf das laufende oder auf das nächste Schuljahr entsprechende Veränderungen vorgenommen haben beziehungsweise planen. Zudem ist zu bedenken, dass mindestens zwei geplante Veränderungen (frühe Sprachförderung und Schulsozialarbeit) auch zu Kosteneinsparungen führen können, die sich aber nicht detailliert berechnen lassen. Können zum Beispiel 50 Lektionen Deutsch als Zweitsprache reduziert und drei bis vier Sonderschulplatzierungen verhindert werden, sind die Mehrkosten in diesen zwei Bereichen bereits kompensiert. Aus diesen Gründen lässt sich keine Berechnung der finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden erstellen. Da für die Umsetzung der Anpassungen zudem eine längere Übergangsfrist eingeplant ist, fallen allfällige Zusatzkosten nur schrittweise an. Gemäss Antrag würden die gesamten Mehrkosten deshalb erst im Schuljahr 2020/21 anfallen.

Die kantonalen Beiträge an die Schulsozialarbeit und die Schulleitungen werden über die regulären Pro-Kopf-Beiträge pro Lernende und Lernenden ausgerichtet. Aufgrund des relativ kleinen Gesamtbetrags von 275 000 Franken ergibt dies pro Lernende und Lernenden einen Betrag von rund 7 Franken, der spätestens ab dem Jahr 2024 vollumfänglich anfallen wird. Die entsprechenden Mehrkosten werden deshalb bestimmt innerhalb den von Ihrem Rat verlangten 2 Prozent für die jährliche Erhöhung der Normkosten liegen. Was die konkreten Beiträge an die sprachliche Frühförderung betrifft, so werden diese separat ausgerichtet, und zwar nach Abrechnung durch die Gemeinden. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Aufgaben- und Finanzplan 2015–2018 eingerechnet.

9 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

9.1 Gesetz über die Volksschulbildung

§ 6 Übersicht

Mit der flächendeckenden Einführung der integrativen Förderung wurden die Kleinklassen sowohl in der Primarschule als auch in der Sekundarschule aufgehoben. Lernende mit individuellen Lernzielen («Niveau D») in der Sekundarschule werden seither in «Niveau C»-Klassen integrativ gefördert. Deshalb kann in der Übersicht von § 6 Absatz 1 auf die spezielle Erwähnung von Lernenden mit individuellen Lernzielen («Niveau D») in der Sekundarschule verzichtet werden. Diese Lernenden sind wie in der Primarschule in der Zeile «Förderangebote» mitenthaltend.

§ 9 Schulische Dienste

Den Lernenden stehen bei Bedarf die schulischen Dienste zur Verfügung. Die Schulsozialarbeit wird neben den schul- und kinderpsychologischen Diensten, den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Diensten, den pädagogisch-therapeutischen Diensten und der Berufsberatung neu bei den schulischen Diensten ebenfalls explizit aufgeführt. Auf Verordnungsebene bestehen Regelungen zur Schulsozialarbeit bereits seit 2007. Die Gemeinden haben bis zum Schuljahr 2018/19 Zeit, das Angebot einzuführen (vgl. neuer § 67b). Die gesetzliche Regelung bestimmt auch die ordentliche organisatorische Eingliederung bei den schulischen Diensten. Abweichungen davon lässt das Gesetz bereits heute zu und müssen deshalb nicht speziell geregelt werden.

§ 12 Schuleintritt

Das Stichdatum für den obligatorischen Schuleintritt wird um drei Monate vorverschoben. Neu müssen Kinder, die bis am 31. Juli das 5. Altersjahr vollendet haben, im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten besuchen.

§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

Gemäss § 21 Absatz 3 war es der Schulpflege bisher möglich, zu den Regelungen unseres Rates über den Besuch des Unterrichts, über die Schulveranstaltungen sowie über die Folgen bei Widerhandlungen ergänzende Bestimmungen zu erlassen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Erlass solcher Bestimmungen durch die Schulpflegen nicht notwendig ist. Der letzte Teilsatz von Absatz 3 soll deshalb gestrichen werden.

§ 22 Zusammenarbeit

§ 22 Absatz 4 bestimmt, dass Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten nicht oder ungenügend nachkommen, von der Schulpflege zum Besuch eines Elternbildungskurses, einer Erziehungs- oder einer Familienberatung verpflichtet werden können. Die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule ist eine operative Aufgabe der Schulleitung. Diese ist gemäss Absatz 2 zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten verpflichtet. Gestaltet sich die Zu-

sammenarbeit als schwierig, so kann sie gemäss Absatz 3 ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten anordnen. In diesem Sinn ist es folgerichtig, auch die Anordnung eines Elternbildungskurses oder einer Erziehungs- oder Familienberatung in die Kompetenz der Schulleitung zu geben.

§ 28a Verbot der Unterrichtstätigkeit

Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die menschlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule fehlen, wird die Unterrichtstätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten. Dabei entscheidet das Bildungs- und Kulturdepartement auf Antrag der zuständigen Organe der Gemeinden oder von Amtes wegen. Der Inhalt der Bestimmung und das Verfahren entsprechen der heutigen Regelung in der Volksschulbildungsverordnung (vgl. § 23 VBV), welche mit der Aufnahme in das VBG eine formell-gesetzliche Grundlage erhält.

§ 32 Leistungsaufträge

In den Leistungsaufträgen werden unter anderem die zu erbringenden Leistungen sowie die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt (vgl. Abs. 1). Die Zusammenarbeit zwischen der Bildungskommission, ob entscheidend oder beratend, der Schulleitung und dem Gemeinderat bei der Erstellung des Leistungsauftrages kann in den Gemeinden in Art und Umfang variieren und wird je nach Ausgestaltung der Schulpflege bereits heute unterschiedlich gehandhabt. Da der Gemeinderat für die Erstellung und Einhaltung des Voranschlages im Bereich des kommunalen Volksschulangebots verantwortlich ist (vgl. § 46 Abs. 2c und e VBG), soll er neu in Absatz 2 auch die Kompetenz erhalten, die Leistungsaufträge für das kommunale Volksschulangebot festzulegen und nicht bloss zu genehmigen.

§ 35 Schulkreise und Schulorte

Die Zuteilung der Lernenden innerhalb eines Schulkreises ist eine organisatorische Massnahme, die bereits heute faktisch von der Schulleitung getroffen wird. In der Volksschulbildungsverordnung ist die Kompetenz, die Lernenden den Klassen zuzuteilen, der Schulleitung zugewiesen (§ 6 Abs. 2 VBV). Deshalb soll auch die organisatorische Massnahme der Schulhauszuteilung von der Schulleitung, die für die Klassenplanung zuständig ist, vorgenommen werden. Obwohl unser Rat die Schulkreise für die Sekundarschule festlegt und es meistens nur ein Sekundarschulhaus pro Schulkreis gibt, existieren doch vereinzelt Sekundarschulkreise mit zwei Schulstandorten, weshalb die Schulhauszuteilung für die Primar- und die Sekundarschulkreise von der zuständigen Schulleitung vorgenommen werden soll.

§ 37 Regierungsrat

Für die Bezeichnung der Spezialangebote und die ausserkantonalen Angebote ist der Regierungsrat zuständig. Eine explizite Regelung dieser Zuständigkeit fehlte bisher, weshalb der § 37 mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt werden soll.

§ 38 Zuständiges Departement

Die geltende Bestimmung, dass das zuständige Departement den Schulpflegen fachlich vorgesetzt ist, soll so umformuliert werden, dass es denjenigen Schulführungsorganen vorgesetzt ist, welche die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen, sei es der Gemeinderat, die Bildungskommission oder die Schulleitung.

§ 39 Zuständige Dienststelle

Für die Führung von Spezialangeboten (regionale Angebote wie z.B. Sportklassen) kann die Dienststelle Volksschulbildung Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Zuständigkeit für regionale Angebote ist heute in der Volksschulbildungsverordnung festgehalten (vgl. § 29 VBV). Sie soll neu für alle Spezialangebote auf Gesetzesstufe verankert werden.

§ 44 Organisation

Die Gemeinden haben im Gemeinderecht neu grundsätzlich den Gemeinderat, eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz und eine Schulleitung als Organe im Volksschulbereich vorzusehen (vgl. Abs. 2). Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden können in ihrer Gemeindeordnung jedoch festlegen, dass die Bildungskommission nur beratende Funktion hat und diese vom Gemeinderat gewählt wird. Auf Wunsch von grossen Gemeinden in der Vernehmlassung sollen Gemeinden mit einem Parlament die Möglichkeit haben, eine parlamentarische Bildungskommission einzusetzen. Dies sollen die Stimmberechtigten ebenfalls in der Gemeindeordnung festlegen können.

Wird anstelle der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz eine beratende Bildungskommission eingesetzt, sollen die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz dem Gemeinderat zufallen (Abs. 6). In diesem Fall hat der Gemeinderat zusätzlich die Aufgaben der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 zu erfüllen. Nicht vorgesehen ist, dass nur einzelne Aufgaben oder Kompetenzen der Bildungskommission dem Gemeinderat übertragen werden können. Die Stimmberechtigten können somit grundsätzlich zwischen zwei Modellen entscheiden: Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz oder Bildungskommission mit beratender Funktion.

§ 45 Zusammenarbeit

Die Schule wird vom Gemeinderat, der Bildungskommission und der Schulleitung gemeinsam geführt. Aus diesem Grund wird in § 45 neu auch die Schulleitung explizit aufgeführt. Es wird verlangt, dass der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung eng zusammenarbeiten.

§ 46 Gemeinderat

In Absatz 1 wird festgehalten, dass der Gemeinderat für ein ausreichendes Volksschulangebot sorgt und die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde gewichtet. Die Aufgaben des Gemeinderates im Einzelnen werden in Absatz 2 aufgeführt.

§ 47 und 48

Neu soll in § 47 anstelle des Begriffs Schulpflege der Begriff Bildungskommission im Gesetz verankert werden. Diese soll unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die inhaltliche Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig sein.

Der in § 47 Absatz 2 festgelegte Aufgabenkatalog der Bildungskommission wurde aufgrund der in der Praxis seit Längerem üblichen Aufgabenteilung bereinigt. Die Bereinigung drängte sich insbesondere im Gefolge der Schaffung von Schulleitungen und deren Professionalisierung auf. Dies führt dazu, dass die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und des Fachpersonals der Schuldienste sowie der Tagesstrukturen nicht mehr durch die Bildungskommission, sondern neu durch die Schulleitung wahrgenommen werden soll (§ 48 Abs. 2c). Die Schulleitung verfügt neu auch direkt über die der Schule zugewiesenen Betriebsmittel (§ 48 Abs. 2e).

§ 55a Frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder

Die Gemeinden werden neu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bedarfsgerechte Angebote zur sprachlichen Frühförderung fremdsprachiger Kinder vorhanden sind. Die konkrete Ausgestaltung der Angebote liegt dabei in der Kompetenz der Gemeinden. Sie sollen Kinder dazu verpflichten können, ein solches Angebot zu besuchen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind über ungenügende Deutschkenntnisse verfügt. Zudem soll das Kind frühestens ein Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter zum Besuch eines solchen Angebots verpflichtet werden können.

Die Gemeinden sollen von den Erziehungsberechtigten einen angemessenen finanziellen Beitrag für den Besuch eines Angebots verlangen können. Die Gemeinden werden vom Kanton durch einen Beitrag an die Kosten der Fördermassnahmen beziehungsweise deren Umsetzung unterstützt werden. Zudem wird der Kanton den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen für die Fachpersonen solcher Angebote sicherstellen. Die Einzelheiten sollen in der Verordnung festgelegt werden. Den Gemeinden soll bis zum Schuljahr 2020/21 Zeit gegeben werden, um das Angebot einzuführen. Diese Frist wurde gegenüber der Vernehmlassungsfassung aufgrund von Rückmeldungen um zwei Jahre verlängert (vgl. § 67b Abs. 2).

§ 56 Musikschulen

Lehrpersonen an den Musikschulen, denen die menschlichen Eigenschaften zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages fehlen, wird die Unterrichtstätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten. Die neue Regelung über das Verbot der Unterrichtstätigkeit in § 28a soll auch für die Lehrpersonen an den Musikschulen anwendbar sein.

§ 59 Kostentragung

Die bereits heute gelebte Praxis, dass der Kanton für den Besuch von Spezialangeboten und von ausserkantonalen Angeboten analog zu den ordentlichen Kantonsbeiträgen Beiträge entrichtet, soll weitergeführt und neu auf eine formell-gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Wohnortsgemeinden sollen für ihre Lernenden die Schulgeldkosten übernehmen, die nach Abzug des Kantonsbeitrags verbleiben (vgl. vorstehende Ausführungen unter Kap. 5.4).

§ 62 Kantonsbeiträge

In einem neuen Absatz 2^{bis} wird der Beitrag des Kantons an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender verankert. Schulen, die aufgrund eines hohen Anteils fremdsprachiger Lernender mit höheren Kosten konfrontiert sind, sollen vom Kanton mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt werden. Dieser wird nach Schulgrösse abgestuft berechnet. Die Einzelheiten sollen in der Verordnung geregelt werden.

In Absatz 3 wird der Begriff Schultag durch Kalendertag ersetzt. Der Kanton Luzern übernimmt damit die Abrechnungsart der anderen Kantone. Dadurch können administrative Zusatzarbeiten vermieden werden. Diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf die Kosten.

§ 67

Die in Absatz 4 festgesetzte, vierjährige Übergangsfrist für die Errichtung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen ist am 1. Januar 2013 abgelaufen. Absatz 4 hat deshalb seine Bedeutung verloren und kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 67b Übergangsbestimmungen

Die Gemeinden haben die zuständigen Organe gemäss § 44 auf die Amtsperiode hin bis zum 1. August 2020 einzusetzen. Für die Einführung der Schulsozialarbeit an Kindergarten und Primarschule haben die Gemeinden nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zwei Jahre Zeit, das heisst bis zum Schuljahr 2018/19. Für die Umsetzung der frühen Sprachförderung besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. August 2020.

9.2 Änderungen weiterer Erlasse

Die Änderungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Führungsstrukturen und dem Unterrichtsverbot machen einige Änderungen in weiteren Gesetzen nötig:

Gemeindegesetz

Die geltende Gesetzgebung lässt bereits zu, dass die Stimmberechtigten die Wahl der Schulpflege in der Gemeindeordnung dem Gemeinderat übertragen. Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150) muss deshalb nur leicht angepasst werden. Die Gelegenheit soll genutzt werden, um die Bestimmungen in § 22 in § 21 zusammenzuführen. § 22 soll deshalb aufgehoben werden.

Personalgesetz

Als zuständige Behörde für die Wahl, die Beendigung und die Umgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste ist heute die Schulpflege bezeichnet. In beiden neu vorgeschlagenen Führungsmodellen wird diese Kompetenz nun der Schulleitung zugeteilt (inkl. Fachpersonal der Tagesstrukturen), weshalb § 66 Unterabsatz d des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 (SRL Nr. 51) entsprechend angepasst werden muss.

Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

Für den Bereich der Berufs- und der Weiterbildung wurde das Verbot der Unterrichtstätigkeit, wie es in der VBV enthalten ist, bisher analog angewendet. Es wird für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste in diesem Bereich in einem neuen § 24a im Berufs- und Weiterbildungsgesetz verankert.

Gesetz über die Gymnasialbildung

Für den Bereich der Gymnasialbildung wurde das Verbot der Unterrichtstätigkeit, wie es in der VBV enthalten ist, bisher ebenfalls analog angewendet. Es wird für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste in diesem Bereich in einem neuen § 20a im Gymnasialbildungsgesetz verankert.

10 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung zuzustimmen.

Luzern, 13. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 400a

Gesetz
über die Volksschulbildung

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Oktober 2015,
beschliesst:

I.

Das Volksschulbildungsgesetz vom 22. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1

¹ Die Volksschule gliedert sich wie folgt:

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I
Kindergarten 2 Jahre (1 Jahr obligatori- scher Besuch)	Primarschule (obligatorischer Besuch)	Sekundarschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung) Niveau A Niveau B Niveau C
Sonderschulung (nach Bedarf)		
Förderangebote (nach Bedarf)		
schulische Dienste (nach Bedarf)		
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (nach Bedarf)		
2	1	0
	1	2
	3	4
	5	6
	7	8
		9
Jahre		

§ 9 Absatz 1e (neu)

¹ Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung:
e. Schulsozialarbeit.

§ 12 *Absatz 1*

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen.

§ 21 *Absatz 3*

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen.

§ 22 *Absatz 4*

⁴ Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten im Sinn dieses Gesetzes nicht oder ungenügend nachkommen, können von der Schulleitung zum Besuch eines Elternbildungskurses, einer Erziehungs- oder einer Familienberatung verpflichtet werden. Vorbehalten bleiben Bussen nach § 63.

§ 28a *(neu)* *Verbot der Unterrichtstätigkeit*

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die menschlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der zuständigen Organe der Gemeinden oder von Amtes wegen.

§ 32 *Absatz 2*

² Der Gemeinderat legt die Leistungsaufträge für das kommunale Volksschulangebot fest.

§ 35 *Absätze 5–7*

⁵ Der Regierungsrat legt die Schulkreise für die Sonderschulen fest und bestimmt nach Anhörung des Gemeinderates die Schulkreise für die Sekundarschulen, die Förderangebote und die schulischen Dienste.

⁶ Wird der Besuch des Unterrichts ausserhalb des ordentlichen Schulkreises beabsichtigt, kann die Bildungskommission des Wohnortes beim Vorliegen spezieller Gründe mit Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes sowie auf der Sekundarstufe I nach Anhören der Bildungskommission des bisherigen Schulortes den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen.

⁷ Die Schulleitung teilt die Lernenden innerhalb eines Primarschul- oder eines Sekundarschulkreises abschliessend einem Schulhaus zu.

§ 37 *Absatz 1h^{bis} (neu)*

¹ Der Regierungsrat

h^{bis} bezeichnet die Spezialangebote und die ausserkantonalen Angebote im Volksschulbereich,

§ 38 *Absatz 2*

² Es ist den zuständigen Organen der Gemeinden in seinem Verantwortungsbereich fachlich vorgesetzt, verkehrt mit ihnen direkt und ist ihnen gegenüber verfügungsberechtigt.

§ 39 *Absätze 2f (neu) sowie 3*

² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

f. Spezialangebote: Kompetenz, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

³ Sie arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Bildungskommissionen zusammen.

§ 44 *Absätze 2 und 5 sowie 6 (neu)*

² Das Gemeinderecht sieht folgende Organe vor:

- a. eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz im Sinn von § 47,
- b. eine Schulleitung.

⁵ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden können in ihrer Gemeindeordnung anstelle einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz eine Bildungskommission mit beratender Funktion vorsehen, welche vom Gemeinderat gewählt wird. In Gemeinden mit einem Parlament kann auch eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden.

⁶ Wird eine beratende Bildungskommission eingesetzt, fallen die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 dem Gemeinderat zu.

§ 45 *Zusammenarbeit*

Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen.

§ 46 *Absätze 1 und 2*

¹ Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

² Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest,

- c. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle.

§ 47 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

² Die Bildungskommission

- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e. wählt die Schulleitung,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.

§ 48 *Absatz 2*

² Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,
- e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- i. bildet sich aus und weiter,
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

§ 55a *(neu)*

Frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass bedarfsgerechte Angebote der frühen Sprachförderung für fremdsprachige Kinder genutzt werden können.

² Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.

³ Die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen.

⁴ Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sowie mit einem Beitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 56 *Absatz 4*

⁴ Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen über die menschlichen Eigenschaften und in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung, welche sie zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags befähigen. § 28a über das Verbot der Unterrichtstätigkeit ist auf Lehrpersonen an den Musikschulen anwendbar.

§ 59 *Absatz 3 (neu)*

³ Die Kosten für den Besuch von Spezialangeboten und ausserkantonalen Angeboten im Volksschulbereich richten sich nach den massgebenden Schulabkommen oder Leistungsvereinbarungen. Für den Besuch solcher Angebote entrichtet der Kanton Beiträge analog § 62. Die Wohnortsgemeinden übernehmen für ihre Lernenden die Schulgeldkosten, die nach Abzug des Kantonsbeitrags verbleiben.

§ 62 *Absätze 2^{bis} (neu) und 3*

^{2^{bis}} Für die Abgeltung der Kosten von Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender entrichtet der Kanton den Gemeinden einen zusätzlichen Beitrag. Dieser wird nach Schulgrösse abgestuft.

³ An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Den Trägerinnen von privaten Sonderschulen richtet er seinen Anteil in Form von Beiträgen pro Lernende oder Lernenden und pro Kalendertag aus.

§ 64 *Absatz 1*

¹ Gegen Entscheide der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste, der Schulleitung, der Leitung von Förderangeboten, der Leitung schulischer Dienste, der Bildungskommission und der zuständigen Dienststelle kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement geführt werden.

§ 67 *Absatz 4*

wird aufgehoben

§ 67b *Übergangsbestimmungen der Änderung vom*

¹ Die Gemeinden haben die Organe der Gemeinden gemäss § 44 bis zum 1. August 2020 einzusetzen.

² Die Gemeinden haben die Schulsozialarbeit gemäss § 9 Absatz 1e bis zum 1. August 2018 und die Angebote zur frühen Sprachförderung gemäss § 55a bis zum 1. August 2020 zu realisieren.

II.

Die folgenden Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004,
- b. Personalgesetz vom 26. Juni 2001,
- c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005,
- d. Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001.

III.

Die Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,
Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung

a. Gemeindegesetz

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

§ 10 *Unterabsatz a Ziffer 2*

Die Stimmberechtigten haben bei Wahlen und Sachgeschäften mindestens folgende Befugnisse:

a. Wahl

2. der Bildungskommission, soweit die Wahl nicht gemäss § 21 dem Gemeinderat übertragen ist,

Zwischentitel vor § 21

4. Bildungskommission

§ 21 *Wahl, Aufgaben, Mitgliederzahl*

¹ Die Gemeinde bestimmt in einem rechtsetzenden Erlass die Wahl, die Mitgliederzahl und die Befugnisse der Bildungskommission gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999.

² Wählen die Stimmberechtigten die Bildungskommission, erfolgt diese Wahl nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr wie die Wahl des Gemeinderates. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

³ Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an.

§ 22

wird aufgehoben.

§ 34 *Absatz 1c*

¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt

c. in der Bildungskommission mit einem Amt im Gemeinderat unter Vorbehalt von § 21 Absatz 3,

Bezeichnungsanpassungen

Die Bezeichnung «Schulpflege» wird im Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 durch die Bezeichnung «Bildungskommission» ersetzt, und es werden die entsprechenden grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

b. Personalgesetz

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 66 *Unterabsatz d*

Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

- d. die Schulleitung für die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden, die Bildungskommission oder der Gemeinderat für die Schulleitung der öffentlichen Schulen der Gemeinden, die Schulkommissionen beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.

c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

Das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 24a *(neu)*

Verbot der Unterrichtstätigkeit

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, welchen die menschlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berufs- und der Weiterbildung fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der Schulbehörden oder von Amtes wegen.

d. Gesetz über die Gymnasialbildung

Das Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 20a (neu)

Verbot der Unterrichtstätigkeit

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, welchen die menschlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Gymnasiums fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der Schulbehörden oder von Amtes wegen.

KANTON
LUZERN



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

